



Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE
**NEUDRUCK
VORLAGE
17/5860**

A11

22. Oktober 2021

Seite 1 von 1

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
MB 3

AR'in Nöggerath
Telefon 0211 3843-1026
Fax 0211 3843-
lydia.noeggerath@vm.nrw.de

61. Sitzung des Verkehrsausschusses am 28. Oktober 2021
Bericht der Landesregierung
„Fünfte Verordnung zur Änderung der ÖPNV-Pauschalen-Verordnung“

Anlage: Vorlage

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich zur o.g. Sitzung zur Einvernehmensherstellung gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 ÖPNVG NRW mit dem Verkehrsausschuss den Bericht zu „Fünfte Verordnung zur Änderung der ÖPNV-Pauschalen-Verordnung“.

Mit freundlichen Grüßen

Hendrik Wüst MdL

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-939110
poststelle@vm.nrw.de
www.vm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel
vom Hauptbahnhof zur Halte-
stelle Stadttor: Straßenbahnlinie
709
Buslinie 732

61. Sitzung des Verkehrsausschusses

Bericht zu TOP 6

„Fünfte Verordnung zur Änderung der ÖPNV-Pauschalen-Verordnung“

Einvernehmensherstellung gem. § 11 Abs. 1 Satz 3 ÖPNVG NRW

Um den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in Nordrhein-Westfalen einfach zugänglicher, leistungsstarker, verlässlicher, flexibler, vernetzter, innovativer sowie klima- und umweltfreundlicher zu gestalten, hat die Landesregierung bereits im Jahr 2018 eine breit angelegte ÖPNV-Offensive gestartet, um den ÖPNV im Land Nordrhein-Westfalen deutlich zu verbessern. Im Rahmen der Fortschreibung dieser ÖPNV-Offensive beabsichtigt das Verkehrsministerium mit den Aufgabenträgern des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) insgesamt drei Vereinbarungen abzuschließen, die zu einer Qualitätssteigerung im SPNV in den kommenden Jahren beitragen.

Die hierfür notwendigen Mittel sollen durch eine Erhöhung der SPNV-Pauschale um 70 Mio. € ab 2021 mit jeweils 1,8 % Dynamisierung jährlich ab 2022 bereitgestellt werden.

Insgesamt enthalten die Vereinbarungen Regelungen zu den folgenden Themen:

1.) Verbesserung der Baustellenkommunikation und –koordination

Bund, Land und SPNV-Aufgabenträger investieren Milliarden in Sanierung, Modernisierung und Ausbau der nordrhein-westfälischen Schieneninfrastruktur, um spürbar mehr Verkehre auf die Schiene verlagern zu können. Dies führt zu einem dauerhaft großen Bauvolumen mit erheblichen temporären Einschränkungen für die Kunden bis weit über das Jahr 2030 hinaus. Mit Blick auf die Kundenbindung ist deshalb eine gute Baustellenkommunikation unumgänglich.

Aus diesem Grund beabsichtigt das Land mit den Aufgabenträgern die beigefügte Vereinbarung zur Baustellenkommunikation und zu Baustellenfolgekosten zu schließen. Diese sieht vor, dass die SPNV-Aufgabenträgern zeitnah mit den Eisenbahnverkehrsunternehmen eine **Grundsatzvereinbarung** zur Kommunikation bei Baustellen mit größeren Auswirkungen verhandeln, welche die bereits in der Vereinbarung festgelegten **Mindeststandards** (z.B. ein festgelegtes Design) enthalten soll.

Zudem wird festgelegt, dass zur Bewältigung dieser Aufgabe im Laufe des kommenden Jahres eine gemeinsame **Organisationseinheit** geschaffen werden soll. Außerdem sollen die Eisenbahnverkehrsunternehmen bei den Baustellenfolgekosten entlastet werden.

2.) Bestellung von Mehrverkehren

Ziel der Landesregierung und der SPNV-Aufgabenträger ist es, den Menschen in unserem Land ein besseres Mobilitätsangebot zu machen, mit dem sie zu jeder Zeit ihr persönliches Mobilitätsbedürfnis adäquat befriedigen können und den ÖPNV zu einer echten Alternative zum motorisierten Individualverkehr auszubauen, um den Anteil des ÖPNV am Modal-Split zu erhöhen.

Dazu will die Landesregierung gemeinsam mit den SPNV-Aufgabenträgern in den kommenden Jahren das Leistungsangebot im SPNV schrittweise weiter ausbauen. In einem ersten Schritt soll beginnend mit dem Fahrplanwechsel im Dezember 2022 eine erste Leistungserweiterung stattfinden.

Konkret sind die folgenden Leistungsverbesserungen geplant:

(1) Der VRR wird folgende Mehrleistungen bestellen:

1. Stündliche Direktverbindung Remscheid – Solingen – Düsseldorf
2. Stündliche Direktverbindung Haltern – Recklinghausen – Bochum
3. Krefeld – Neuss: stündliche ergänzende Direktverbindung zur RE 7

(2) Der NVR wird folgende Mehrleistungen bestellen:

1. Stundentakt RB 28 Düren-Euskirchen (Eifel-Börde-Bahn)
2. Ausweitung Bedienzeiten RB 38 im Spätverkehr
3. Durchgehender 20-Minuten-Takt S6
4. Neueinrichtung einer Schnellbuslinie Wipperfürth – Hückeswagen – Wermelskirchen – Burscheid - Leverkusen

(3) Der NWL wird folgende Mehrleistungen bestellen:

1. Auffüllen des RE 11 zum Stundentakt bis Kassel
2. Verlängerung RE 13 bis Münster

3. Verlängerung RB 77 bis Herford
4. Auffüllen RE 82 zum Stundentakt Montag bis Samstag

Darüber hinaus dient die Erhöhung der Pauschale der finanziellen Sicherung der bestehenden Verkehrsverträge.

3.) Einsatz von Sicherheitsteams im SPNV

Zur Steigerung der Attraktivität des ÖPNV sollen ab 2022 Sicherheitsteams in den Zügen des nordrhein-westfälischen SPNV eingesetzt werden. Dazu verpflichten sich die Aufgabenträger ab 2022 dauerhaft mindestens 10 Sicherheitsteams einzusetzen. Die Maßnahme soll die Sicherheit im SPNV sowie das subjektive Sicherheitsempfinden der Fahrgäste maßgeblich erhöhen.

Insgesamt will das Land für die vorgenannten Maßnahmen bis Ende 2032 928,36 Millionen Euro zur Verfügung stellen. Es wird daher um die Herstellung des Einvernehmens zum beigefügten Entwurf der Fünften Verordnung zur Änderung der ÖPNV-Pauschalen-Verordnung gebeten.

Anlage:

- Entwurf der Fünften Verordnung zur Änderung der ÖPNV-Pauschalen-Verordnung

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der
ÖPNV-Pauschalen-Verordnung**

Vom X. Monat 2021

Auf Grund des § 11 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 196), von denen Absatz 1 Satz 3 zuletzt durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1157) geändert und Absatz 2 Satz 3 durch Gesetz vom 4. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 638) neu gefasst worden ist, verordnet das Ministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem für das Verkehrswesen zuständigen Ausschuss des Landtags:

Artikel 1

§ 1 Absatz 1 der ÖPNV-Pauschalen-Verordnung vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 677), die zuletzt durch Verordnung vom 25. November 2019 (GV. NRW. S. 940) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Höhe der dem jeweiligen Zweckverband zukommenden Pauschale nach § 11 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen, im Folgenden ÖPNVG NRW genannt, vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 196), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1046) geändert worden ist, beträgt

im Jahr	für den Zweckverband gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe a ÖPNVG NRW	für den Zweckverband gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe b ÖPNVG NRW	für den Zweckverband gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe c ÖPNVG NRW
2021	571 492 290,80 Euro	292 304 410,19 Euro	397 084 718,64 Euro
2022	581 400 802,59 Euro	299 849 545,22 Euro	405 673 684,39 Euro
2023	591 485 931,25 Euro	306 456 804,35 Euro	413 723 667,57 Euro
2024	601 800 643,17 Euro	313 166 892,74 Euro	421 925 670,23 Euro
2025	612 300 121,30 Euro	320 022 769,28 Euro	430 291 103,95 Euro
2026	622 987 675,42 Euro	327 027 589,15 Euro	438 823 247,08 Euro
2027	633 866 674,60 Euro	333 939 665,17 Euro	447 367 388,28 Euro
2028	644 951 248,81 Euro	340 988 123,25 Euro	456 076 597,88 Euro
2029	656 234 573,54 Euro	348 184 566,83 Euro	464 955 904,75 Euro
2030	667 720 212,55 Euro	355 532 093,89 Euro	474 008 645,68 Euro
2031	679 411 793,49 Euro	363 033 867,24 Euro	483 238 223,21 Euro
2032	691 313 009,06 Euro	369 610 488,47 Euro	491 949 420,34 Euro

“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Düsseldorf, den X. November 2021

Der Minister für Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hendrik W ü s t